

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

PCT

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER BERICHT ZUR PATENTFÄHIGKEIT

(Kapitel II des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens)

(Artikel 36 und Regel 70 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WEITERES VORGEHEN siehe Formblatt PCT/IPEA/416	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC		
Anmelder		
<p>1. Bei diesem Bericht handelt es sich um den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, der von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde nach Artikel 35 erstellt wurde und dem Anmelder gemäß Artikel 36 übermittelt wird.</p> <p>2. Dieser BERICHT umfasst insgesamt _____ Blätter einschließlich dieses Deckblatts.</p> <p>3. Außerdem liegen dem Bericht ANLAGEN bei; diese umfassen</p> <p>a) <input type="checkbox"/> (an den Anmelder und das Internationale Büro gesandt) insgesamt _____ Blätter; dabei handelt es sich um</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Blätter mit der Beschreibung, Ansprüchen und/oder Zeichnungen, die geändert wurden, und/oder Blätter mit Berichtigungen, die die Behörde genehmigt hat, sofern diese Blätter nicht überholt sind oder fortfallen, sowie etwaige Begleitschreiben (siehe Regeln 46.5, 66.8, 70.16, 91.2 und Abschnitt 607 der Verwaltungsvorschriften).</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Blätter mit Berichtigungen, die laut Entscheidung der Behörde nicht berücksichtigt werden, weil die Berichtigungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde mit der Erstellung des Berichts begonnen hat, nicht von der Behörde genehmigt bzw. der Behörde nicht mitgeteilt wurden, sowie etwaige Begleitschreiben (Regeln 66.4bis, 70.2 e), 70.16 und 91.2).</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> überholte Blätter und etwaige Begleitschreiben, wenn nach Auffassung der Behörde entweder die späteren Blätter eine Änderung enthalten, die über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, oder den späteren Blättern kein Begleitschreiben beigelegt war, das die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angibt, wie in Feld Nr. I, Punkt 4 und im Zusatzfeld angegeben (siehe Regel 70.16 b)).</p> <p>b) <input type="checkbox"/> eine gesonderte elektronische Datei, die ein Sequenzprotokoll enthält (nur an das Internationale Büro gesandt).</p>		
<p>4. Dieser Bericht enthält Angaben zu folgenden Punkten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Feld Nr. I Grundlage des Berichts</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. II Priorität</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Artikel 35 (2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung</p> <p><input type="checkbox"/> Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung</p>		
Datum der Einreichung des Antrags	Datum der Fertigstellung dieses Berichts	
Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter	
Fax:	Tel.:	

Feld Nr. I Grundlage des Berichts

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht dieser Bericht auf
- der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
- einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache _____, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für folgenden Zweck eingereicht worden ist:
- internationale Recherche (nach Regeln 12.3 a) und 23.1 b))
- Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (nach Regel 12.4 a))
- internationale vorläufige Prüfung (nach Regeln 55.2 a) und/oder 55.3 a) und b))
2. Hinsichtlich der **Bestandteile** der internationalen Anmeldung beruht der Bericht auf (*Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigelegt*):
- der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung
- der Beschreibung:
Seite _____, in der ursprünglich eingereichten Fassung
Seite* _____, bei der Behörde eingegangen am _____
Seite* _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- den Ansprüchen:
Nr. _____, in der ursprünglich eingereichten Fassung
Nr.* _____, in der nach Artikel 19 geänderten Fassung (ggf. mit einer Erklärung)
Nr.* _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- den Zeichnungen:
Seite _____, in der ursprünglich eingereichten Fassung
Seite* _____, bei der Behörde eingegangen am _____
Seite* _____, bei der Behörde eingegangen am _____
- einem Sequenzprotokoll - siehe Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll
3. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagenfortgefallen:
- Beschreibung: Seite _____
- Ansprüche: Nr. _____
- Zeichnungen: Blatt/Abb. _____
- Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*): _____
4. Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der diesem Bericht beigelegten und nachstehend aufgelisteten Änderungen erstellt worden, da diese aus den im Zusatzfeld angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen oder laut Angabe im Zusatzfeld kein Begleitschreiben beigelegt war, in dem die Grundlage für die Änderung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben war (Regel 70.2 c) und c-bis)).
- Beschreibung: Seite _____
- Ansprüche: Nr. _____
- Zeichnungen: Blatt/Abb. _____
- Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*): _____
5. Dieser Bericht wurde erstellt:
- unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regeln 66.1 d-bis) und 70.2 e)).
- ohne Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regeln 66.4bis) und 70.2 e)).
6. Zusätzliche Recherchen (Regeln 66.1ter und 70.2 f)):
- Diese Behörde hat am _____ eine zusätzliche Recherche durchgeführt.
- Bei der zusätzlichen Recherche wurden zusätzliche relevante Unterlagen ermittelt.
- Diese Behörde hat keine zusätzliche Recherche durchgeführt, da eine solche Recherche nicht zweckmäßig wäre.
7. Bei der Erstellung dieses Berichts wurde der ergänzende internationale Recherchenbericht/wurden die ergänzenden internationalen Recherchenberichte der folgenden Behörde(n) _____ berücksichtigt (Regel 45bis.8 b) und c)).

* Wenn Punkt 4 zutrifft, können einige oder alle dieser Blätter mit der Bemerkung "überholt" versehen werden.

Feld Nr. II **Priorität**

1. Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da folgende angeforderte Unterlagen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden:
- Kopie der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 66.7 a))
 - Übersetzung der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 66.7b))
2. Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regel 64.1). Für die Zwecke dieses Berichts gilt daher das oben genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.
3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung
- die Ansprüche Nr. _____

Begründung:

- Die genannte internationale Anmeldung bzw. die oben genannten Ansprüche Nr. _____ beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale vorläufige Prüfung durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):

- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die oben genannten Ansprüche Nr. _____ sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):

- Die Ansprüche bzw. die oben genannten Ansprüche Nr. _____ sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):

- Für die oben genannten Ansprüche Nr. _____ wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.

- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist
 - ein Sequenzprotokoll einzureichen, das dem WIPO-Standard ST.26 entspricht, und der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form, Sprache und Weise zugänglich.
 - die erforderliche Gebühr für die verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13^{ter}.1 a) und 13^{ter}.2 eingereicht wurde.

- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

1. Auf die Aufforderung zur Einschränkung der Ansprüche oder zur Zahlung zusätzlicher Gebühren hat der Anmelder innerhalb der maßgeblichen Frist
- die Ansprüche eingeschränkt.
 - zusätzliche Gebühren entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch und gegebenenfalls die Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch, nicht aber die entsprechende Widerspruchsgebühr entrichtet.
 - weder die Ansprüche eingeschränkt noch zusätzliche Gebühren entrichtet.
2. Die Behörde hat festgestellt, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht erfüllt ist, und hat gemäß Regel 68.1 beschlossen, den Anmelder nicht zur Einschränkung der Ansprüche oder zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aufzufordern.
3. Die Behörde ist der Auffassung, dass das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nach den Regeln 13.1, 13.2 und 13.3
- erfüllt ist.
 - aus folgenden Gründen nicht erfüllt ist:
4. Daher ist der Bericht für die folgenden Teile der internationalen Anmeldung erstellt worden:
- alle Teile
 - die Teile, die sich auf die Ansprüche mit folgenden Nummern beziehen: _____

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Artikel 35 (2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ansprüche_____JA
	Ansprüche_____NEIN
Erfinderische Tätigkeit	Ansprüche_____JA
	Ansprüche_____NEIN
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ansprüche_____JA
	Ansprüche_____NEIN

2. Unterlagen und Erklärungen (Regel 70.7)

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

1. Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regel 70.10)

Anmeldenr.
Patentnr.

Veröffentlichungsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Anmeldedatum
(Tag/Monat/Jahr)

Prioritätsdatum
(zu Recht beansprucht)
(Tag/Monat/Jahr)

2. Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regel 70.9)

Art der nicht-schriftlichen
Offenbarung

Datum der nicht-schriftlichen
Offenbarung
(Tag/Monat/Jahr)

Datum der schriftl. Offenbarung, die sich auf
die nicht-schriftl. Offenbarung bezieht
(Tag/Monat/Jahr)

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist Folgendes zu bemerken:

Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll**Fortsetzung von Feld Nr. I, Punkt 2:**

1. Hinsichtlich der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist dieser Bericht auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war.
 - b) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche und/oder Prüfung eingereicht wurde, und zwar
 - zusammen mit einer Erklärung, wonach das Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Anmeldung hinausgeht.
 - c) begleitet von einer Erklärung, wonach das Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Anmeldung hinausgeht.
2. Hinsichtlich der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist dieser Bericht insoweit erstellt worden, als ein sinnvolles Gutachten gemäß Artikel 33 Absatz 1 auch ohne ein dem WIPO-Standard ST.26 entsprechendes Sequenzprotokoll erstellt werden konnte.
3. Zusätzliche Bemerkungen:

* Wenn Feld Nr. I, Punkt 4 zutrifft, kann das Sequenzprotokoll, das Teil der Grundlage des Berichts ist, mit der Bemerkung "überholt" versehen werden.

Zusatzfeld

Für den Fall, dass **der Platz in einem der vorstehenden Felder nicht ausreichen sollte:**
Fortsetzung von: